



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Anfrage

gemäß § 6 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: VII/410

Gegenstand: Genehmigung für Straßenbeschilderung

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 10.09.20

Einreicher: Ratsherr Gille, Ingo

10. Sitzung der Stadtvertretung am 10.09.20

Anfrage von Ratsherrn Gille

DS VII/410

Ratsherr **Gille** (SPD) ist von Anwohnern der Grünen Straße angesprochen worden, dass in der Straße Am Unterbach ein Schild aufgestellt wurde, welches das Betreten und Befahren des Privatweges für Nichtberechtigte verbietet. Im B-Plan 116 sei die Vorgabe enthalten, dass die neu gebaute Straße das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsbetriebe und der Öffentlichkeit behält. Auch in den Stichstraßen zur Rostocker Straße 14 bis 14 c und 16 bis 16 c findet sich schon längere Zeit die o.g. Beschilderung.

Daher stellt er die Frage:

Ist die Aufstellung der Beschilderungen rechtmäßig und von der Stadt genehmigt worden?



Stadt Neubrandenburg - Postfach 11 02 55 - 17042 Neubrandenburg

Herrn
Ingo Gille

Zu denken an Straße 8
17042 Neubrandenburg

8.10.20

Ihre Anfrage vom 10.09.20 zur Genehmigung für Straßenbeschilderung
hier: DS-Nr. VII/410

Sehr geehrter Ratsherr Gille,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage in der o. g. Sitzung. Hierzu möchte ich Ihnen mitteilen, dass es sich bei den angeführten Wegen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 „An der Tollense“ bzw. der Straße Am Unterbach im Bebauungsplan Nr. 116 „Brinkstraße/Tollense“ um private Verkehrsflächen handelt.

Das Aufstellen von Beschilderungen durch die Eigentümer bedarf keiner Genehmigung durch die Stadtverwaltung und kann nicht geahndet werden, solange keine Gefährdung vorliegt.

Das laut Bebauungsplan festgesetzte Geh- und Fahrrecht für die Öffentlichkeit ist nur über eine nachträgliche Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit seitens der Eigentümer der Straße umsetzbar.

Mit freundlichen Grüßen

Silvio Witt
Oberbürgermeister